

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080118 vom 1. Dezember 2008

Zh Kassationsgericht, 2008-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA080118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA080118)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080118 du 1 décembre 2008

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA080118 del 1 dicembre 2008

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 25. April 2005 reichte der Beschwerdegegner beim Bezirksgericht Andelfingen eine Klage gegen den Beschwerdeführer ein mit dem Rechtsbegehren, dieser sei zu verpflichten, ihm Fr. 140'000.-- nebst Zins zu bezahlen (BG act. 2). Der Beschwerdeführer beantragte die Abweisung der Klage (BG act. 8). Mit Urteil vom 8. Juni 2007 hiess das Bezirksgericht die Klage voll- umfänglich gut (BG act. 72). Auf Berufung des Beschwerdeführers hiess auch das Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, die Klage vollumfänglich gut und verpflichtete den Beschwerdeführer, dem Beschwerdegegner Fr. 140'000.-- nebst Zins zu bezahlen (KG act. 2).

### E. 2

Gegen das obergerichtliche Urteil reichte der Beschwerdeführer rechtzeitig (OG act. 114/1, KG act. 1) beim Kassationsgericht eine kantonale Nichtigkeits- beschwerde ein (KG act. 1). Mit Schreiben vom 23. Juli 2008 wurde den Parteien und der Vorinstanz Kenntnis von der Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben (KG act. 5). Da diese die formellen Anforderungen an eine Nichtigkeits- beschwerde kaum zu erfüllen schien, die Beschwerdefrist aber noch bis zum

### E. 4

Aus der Natur des Beschwerdeverfahrens, das keine Fortsetzung des Verfahrens vor dem Sachrichter darstellt, folgt, dass sich der Nichtigkeitskläger konkret mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und den behaupteten Nichtigkeitsgrund in der Beschwerdeschrift selbst nachweisen muss (§ 288 Ziff. 3 ZPO). In der Beschwerdebeurteilung sind insbesondere die angefochtenen Stellen des vorinstanzlichen Entscheides zu bezeichnen und diejenigen Akten- stellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben. Es ist nicht Sache der Kassationsinstanz, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes zu suchen. Wer die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich rügt, muss in der Beschwerde genau darlegen, welche tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Entscheides auf Grund welcher Aktenstellen willkürlich sein sollen. Wird Aktenwidrigkeit einer tatsächlichen Annahme behauptet, so sind ebenfalls die Bestandteile der Akten, die nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sein sollen, genau anzugeben. Wer vorbringt, angerufene Beweismittel seien nicht abgenommen worden, hat zu sagen, wo und zu welchen Behauptungen er sich auf diese berufen hat (ZR 81 Nr. 88 Erw. 6; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 4 zu § 288; Spühler/Vock, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, Zürich 1999, S. 72 f.; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach

zürcherischem Recht, 2.A., Zürich 1986, S. 16 ff.).

#### **E. 5**

Die Beschwerde des Beschwerdeführers wird diesen Anforderungen an die Substantiierung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, was für einen Nichtigkeitsgrund (der in § 281 ZPO aufgeführten Gründe) die Vorinstanz gesetzt haben soll, und er setzt sich nicht konkret mit dem angefochtenen vorinstanzlichen Urteil bzw. dessen Begründung auseinander. Insbesondere gehen seine Ausführungen zu (erstinstanzlichen) Zeugen- einvernahmen an den vorinstanzlichen Erwägungen vorbei, dass das entscheidende Beweisthema einzig von den Beweissätzen 12b und 12c des erstinstanzlichen Beweisaufgabebeschlusses erfasst werde (KG act. 2 S. 11 Erw. 5.3.2) und dass sich der Beschwerdeführer diesbezüglich neben der persönlichen Befragung der Parteien ausschliesslich auf Urkundenbeweise berufen habe (KG act. 2 S. 12 Erw. 5.3.4). Die daran vorbeigehenden Ausführungen des Beschwerdeführers

- 4 - können schon deshalb keinen Nichtigkeitsgrund nachweisen. Dies gilt auch für seine weiteren Ausführungen (Beschwerde KG act. 1 S. 5 - 9), mit welchen sich der Beschwerdeführer nicht mit der vorinstanzlichen Begründung (vgl. insbes. KG act. 2 S. 8 - 10 Erw. 5.1 und 5.2, S. 15 Erw. 5.3.6) auseinandersetzt und schon deshalb keinen Nichtigkeitsgrund nachweisen kann. Zudem kann auf Fragen der Anwendung von Bundesrecht im vorliegenden Fall, in welchem der angefochtene vorinstanzliche Beschluss auch der Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht unterliegt (vgl. die vorinstanzliche Rechtsmittelbelehrung KG act. 2 S. 17), wegen der Bestimmung von § 285 Abs. 1 und 2 ZPO nicht eingetreten werden. Dazu gehört auch die Vertragsauslegung nach Vertrauensprinzip (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juli 2008 4A\_156/2008 Erw. 1.1). Auf die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus diesen Gründen nicht eingetreten werden.

#### **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Mangels erheblichen Aufwandes ist dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren keine Prozessschädigung zuzusprechen.

- 5 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.